



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 1996

Nummer 63

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203308	9. 8. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 1. Februar 1996 zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O)	1478
7123	1. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund . . . . .	1480

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1996 . . . . .	1489

203308

**L**

**Tarifvertrag vom 1. Februar 1996  
zur Einführung der Zusatzversorgung  
im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 6115 – 2.9 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.81.02 – 1/96 –  
v. 9. 8. 1996

I.

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) v. 4. 11. 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308), geben wir bekannt:

**Tarifvertrag vom 1. Februar 1996  
zur Einführung der Zusatzversorgung  
im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Einführung der Zusatzversorgung

§ 1

Änderung der Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 22. Änderungstarifvertrag vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), die unter den Geltungsbereich des
  - a) Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT),
  - b) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
  - c) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-Ostdeutsche Sparkassen),
  - d) Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund

b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

- e) Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G II –,
  - f) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O),
  - g) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – (BMT-G-O),
  - h) Tarifvertrages über die Anwendung von Tarifverträgen auf Arbeiter (TV Arbeiter-Ostdeutsche Sparkassen),
  - i) Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS),
  - j) Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigen amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang-O iöS)
- fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend für Personen, die unter den Geltungsbereich des
    - a) Manteltarifvertrages für Auszubildende,
    - b) Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O),
    - c) Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen),
    - d) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammen gesetzes ausgebildet werden,
    - e) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammen gesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O),
    - f) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
    - g) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O)
- fallen.

- (3) Für die Arbeitnehmer der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehören, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn ihr Arbeitgeber an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beteiligt ist.

(4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die

- a) Arbeitnehmer des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die unter den Geltungsbereich des Bremerischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetzes vom 6. September 1983 fallen,
- b) Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die nach dem 31. Oktober 1995 im Landesbetrieb Krankenhäuser eingestellt werden,
- c) Arbeitnehmer des Saarlandes.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß ein Mitglied eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an der VBL beteiligt.“

2. Die §§ 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„für vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten im Beitrittsgebiet sowie für Kindererziehungszeit“

jungen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. § 5 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(2) Der Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet beschäftigt wird, ist erst vom zweiten Beschäftigungsjahr an zu versichern.“

(3) Der Angestellte, der unter den Geltungsbereich eines der in § 1 Abs. 1 Buchst. i und j genannten Tarifverträge fällt, ist nur zu versichern, wenn und solange er in dem jeweils vorgangegangenen Kalenderjahr Stundenvergütungen für mindestens 1000 Stunden erhalten hat; die Zahl der Stunden ist dadurch zu ermitteln, daß die Bezüge (Vergütung, Krankenbezüge und Urlaubsvergütungen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs durch die für den Angestellten am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahrs maßgebende Stundenvergütung geteilt werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „, der nach § 5 Abs. 2 Buchst. b zu versichern ist“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d werden nach den Worten „§ 24 Abs. 2“ die Worte „oder des § 25 b“ eingefügt.

cc) In Buchstabe h werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.

c) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. c wird jeweils das Wort „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Rente wegen Alters nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „(VKA)“ die Worte „bzw. – im Beitrittsgebiet – BAT-O (VKA)“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „BBesG“ die Worte „– im Beitrittsgebiet in Verbindung mit der 2. BesÜV –“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß“ durch die Worte „oder Krankenbezüge“ ersetzt.

c) In der Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. e werden die Worte „aufgrund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

8. In § 10 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

9. Abschnitt IV wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „Abschnitt IV“ und der Bezeichnung „§ 12“ gestrichen.

10. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert ist“ durch die Worte „nach § 231 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist“ ersetzt.

11. In § 18 Satz 1 werden nach der Zahl „231“ die Worte „Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.

„§ 20

Beschränkung des Geltungsbereichs

Die §§ 21, 23 bis 25a gelten nicht im Beitrittsgebiet.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „,(§ 3)“ gestrichen.

14. Nach § 25a werden die folgenden §§ 25b und 25c eingefügt.

„§ 25b

Lebensversicherung im Beitrittsgebiet  
anstelle der Pflichtversicherung bei der VBL

Der bei einem Arbeitgeber im Beitrittsgebiet im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, für den vor dem 4. Mai 1995 unter Beteiligung des Arbeitgebers ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen oder ein Bezugsrecht aus einem Gruppenversicherungsvertrag begründet worden ist, ist nur zu versichern, wenn er dies unter Verzicht auf die damit zusammenhängenden Leistungen des Arbeitgebers beantragt. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. Januar 1997 gestellt werden.

§ 25c

Fristen im Beitrittsgebiet

Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers im Beitrittsgebiet, der nach dem 31. Dezember 1996 Mitglied eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) wird, tritt an die Stelle des in § 25b Satz 2 genannten Zeitpunkts ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft liegt. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, dessen Bindung an diesen Tarifvertrag erst nach dem 1. Januar 1997 eintritt.“

§ 2

Änderung des VersTV-G

– nicht abgedruckt –

§ 3

Änderung des VersTV-Saar

– nicht abgedruckt –

Abschnitt II

Änderung der Manteltarifverträge

– nicht abgedruckt –

Abschnitt III

Änderung sonstiger Tarifverträge

– nicht abgedruckt –

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 und § 3 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft.

II.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- 1 Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit Datum vom 1. Februar 1996 den Tarifvertrag zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) abgeschlossen. Der Tarifvertrag tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 1997 in Kraft.

2 Der vorstehende Tarifvertrag wird nur soweit bekanntgegeben, als die tariflichen Regelungen auch das Land NRW betreffen. Durchführungshinweise – insbesondere zu den geänderten Regelungen zum Geltungsbereich in § 1 bis § 3 des Versorgungs-TV – ergehen zu gegebener Zeit mit besonderem Runderlaß. Vorab wird zu den Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV – Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1987 (SMBL. NW. 203308) – auf folgendes hingewiesen:

- 2.1 In Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a ist der Kreis der Personen beschrieben, die als nichtvollbeschäftigte Angestellte der Versicherungspflicht zur VBL unterliegen. Soweit es sich um i. S. des § 8 SGB IV geringfügig Beschäftigte handelt, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 27. 7. 1996 – 3 AZR 886/94 – ausdrücklich bestätigt, daß der Ausschluß dieser Beschäftigten von der Zusatzversorgung sachlich gerechtfertigt ist.
- 2.2 Die Hinweise in Unterabschnitt II Nr. 4 gehen noch von einer Umlage i. H. v. 4,5 v.H. aus. Die Umlage beträgt seit dem 1. 1. 1995 aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates der VBL vom 7. 10. 1994 4,8 v.H.

– MBL. NW. 1996 S. 1478.

7123

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung  
im Verbund**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und  
Mittelstand, Technologie und Verkehr  
v. 1. 7. 1996 – 241 – 30 – 03/8

**1 Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund, um eine Verbesserung des betrieblichen Ausbildungsbuches zu erreichen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die verbundspezifischen Ausgaben für die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung.

**3 Zuwendungsempfänger**

Natürliche und juristische Personen, die die betriebliche Berufsausbildung gemeinsam durchführen, um die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß

- 4.1 die betriebliche Ausbildung im Verbund in einem Beruf mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer durchgeführt wird; beträgt die Ausbildungsdauer weniger als drei Jahre, ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr für die Gewährung der Zuwendung erforderlich.

- 4.2 die im Verbund zusammengeschlossenen Betriebe ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und noch

nicht in einem Berufsfeld ausgebildet haben, in dem sie künftig im Verbund ausbilden werden, da sie nicht alle nach der Ausbildungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln können oder seit drei Jahren ab dem Datum der Antragstellung gerechnet nicht mehr in diesem Berufsfeld ausgebildet haben; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr.

**4.3 die Auszubildenden ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.**

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart**  
Projektförderung

**5.2 Finanzierungsart**  
Festbetragfinanzierung

**5.3 Form der Zuwendung**

Zuschuß

Der Zuschuß beträgt 10000 DM je Ausbildungsplatz; bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses verringert sich die Zuwendung zeitanteilig.

**6 Verfahren**

**6.1 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 an die Bezirksregierung zu richten, in der der Verbund seinen Sitz hat. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Kammer nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Anlage 1

**6.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der Anlage 3. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr zu übersenden.

Anlage 2

**6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrags wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis zum 31. 10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge und einer Bestätigung der Kammer die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

**6.4 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 bis zum 31. 12. des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, zu führen.

Anlage 4

**6.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**7 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft und gelten bis zum 1. Juli 2001. Sie gelten auch für bereits vorliegende Anträge.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung  
der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund  
aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ausbildungsverbund

Adresse

Telefon

Rechtsform

vertreten durch

Antragsdatum

**I. Kurze Darstellung zur Organisation des Ausbildungsverbunds:**

**II. Angaben zu den Ausbildungsbetrieben und zu den Auszubildenden**

Namen und Anschriften der Betriebe im Verbund

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	

Namen und Anschriften der Auszubildenden	Ausbildungsberuf	Gesamtaus- bildungzeit von.....bis.....
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		

### III. Erklärung

- 1. Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen.
- 2. Die Angaben in diesem Antrag einschl. Antragsunterlagen sind vollständig und richtig.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
(Vertreter des Verbunds)

**Stellungnahme der Kammer  
zum Antrag des Ausbildungsverbundes**

(Name, Sitz des Ausbildungsverbundes)

Antrag vom .....

Ausbildungsberuf:

Hiermit wird bestätigt, daß die am Verbund teilnehmenden Betriebe:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

- nicht in dem/den Berufsfeld(ern) ausgebildet haben, in dem/denen sie im Verbund ausbilden werden und darüber hinaus nicht alle nach der Ausbildungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln können
- seit 3 Jahren ab Antragstellung nicht mehr in dem/den Berufsfeld(ern)ausgebildet haben, in dem/denen sie im Verbund ausbilden werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Stempel  
(Kammer)

## (Bewilligungsbehörde)

Az.: .....

Ort/Datum  
Fernsprecher

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)****Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
hier:**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlг.:**  Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
 Verwendungsnachweisvordruck

**L****1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit  
vom.....bis.....  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von .....DM

(in Buchstaben:.....  
DM)**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Betriebliche Berufsausbildung im Verbund.

### **3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der  
Form der **Festbetragfinanzierung**  
als **Zuschuß gewährt.**

### **4. Ermittlung der Zuwendung\***

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:  
Anzahl der Ausbildungsplätze x 10.000,- DM

### **5. Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	..... DM
Verpflichtungsermächtigungen:	..... DM
davon 19.....	..... DM
19.....	..... DM

### **6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis zum 31.10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge und einer Bestätigung der Kammer die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

\* nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

**II.****Nebenstimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nr. 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung.
2. Die Nr. 2 ANBest-P erhält folgende Fassung:

Reduziert sich nach der Bewilligung der Zuwendung die in Abschnitt I Nr. 4 des Zuwendungsbescheides genannte Zahl der Ausbildungsplätze, so ändert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend

3. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31.10. des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge und einer Bestätigung der Kammer die Zahl der geschaffenen Ausbildungsplätze nachzuweisen. Der Nachweis ist in 2-facher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
4. Die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses sowie die Nachbesetzung eines Ausbildungsplatzes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
5. Diese Mitteilungen und alle Mitteilungen nach Nr. 5 ANBest-P bedürfen der Schriftform.
6. Der Verwendungsnachweis ist nach dem beiliegenden Muster bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Projekt abgeschlossen wird, gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.
7. Die Nr. 6.1 ANBest-P findet keine Anwendung

**III.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Im Auftrag

.....  
Unterschrift

Ort/Datum  
Fernsprecher

**An**  
**(Bewilligungsbehörde)**

## Verwendungsnachweis

Betr.:

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM  
vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insg. bewilligt.

**Es wurden ausgezahlt** **insg.** \_\_\_\_\_ **DM**

## I. Sachbericht

Es wurden folgende Ausbildungsplätze bereitgestellt:

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

Anzahl der Ausbildungsplätze x 10.000,- DM

**III. Bestätigung**

Es wird bestätigt, daß die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

---

(Ort/Datum)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12 VV)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

---

(Ort/Datum)

---

(Unterschrift)

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 8. 1996

**Teil I – Schule und Weiterbildung**

**Amtlicher Teil**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 7. Juli 1996 .....

Durchführung empirischer Untersuchungen und Befragungen in Schulen. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15. 7. 1996 .....

Höhere Berufsfachschule; Änderung der Stundentafeln und der Fächer der schriftlichen und praktischen Prüfung (Schulversuch). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24. 7. 1996 ..

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 2. 7. 1996 .....

Hepatitis-B-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 5. 7. 1996 ..

Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 7. 1996 .....

Auslandsschuldienst. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 30. 6. 1996 .....

**Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen .....

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst .....

152	Lingua E-Mittel für den Schüleraustausch 1997 .....	168
152	Wege zu einem euregionalen grenzüberschreitenden Bildungswesen .....	168
152	Förder- und Nachhilfekurse für italienische Schülerinnen und Schüler .....	168
152	Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten“ 1996/97 .....	168
153	Jugendkulturpreis NRW 1996 .....	168
155	Informationsschrift „Die Schulformen in der Sekundarstufe I“ .....	168
155	Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) .....	168
155	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1996 .....	169
155	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 13. bis 20. Juni 1996 .....	169
155	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 20. Juni 1996 .....	170
156	<b>Anzeigen</b>	
167	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	171

## Teil II – Wissenschaft und Forschung

### Inhalt

#### Amtlicher Teil

Einführung des Studiengangs Materialtechnik im Fachbereich Chemie- und Materialtechnik am Standort Recklinghausen der Fachhochschule Geisenkirchen. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19.4.1996 .....	422	Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Fachhochschule Dortmund vom 22. Mai 1996 .....	496
Änderung der Bezeichnung des Studienschwerpunktes „Instrumentelle Analytik“ in „Instrumentelle Analytik/Umweltschutzanalytik“ in den Studiengängen Chemieingenieurwesen und Kooperative Ingenieurausbildung der Fachhochschule Niederrhein, Standort Krefeld. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19.4.1996 .....	422	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 1995 .....	497
Einführung der Studiengänge Wirtschaft in den Abteilungen Sankt Augustin und Rheinbach der Fachhochschule Rhein-Sieg. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 19.4.1996 .....	422	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Technische Informatik, Studienrichtung Technische Informatik sowie Studienrichtung Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 1995 .....	505
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld (Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation) und an der Universität – Gesamthochschule Paderborn (Schwerpunkt Leistungssport und Breitensport) vom 29. März 1996 .....	422	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 22. Juni 1995 .....	513
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. Januar 1996 .....	428	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund vom 19. Januar 1996 ..	518
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie – Paläontologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. März 1996 .....	435	Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule Münster (DPO – Sozialwesen) vom 3. April 1996 .....	526
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. Januar 1996 .....	441	Diplomprüfungsordnung für den siebensemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Niederrhein vom 3. Mai 1996 ..	532
Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juni 1996 ..	447	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft in Sankt Augustin und den Studiengang Wirtschaft in Rheinbach an der Fachhochschule Rhein-Sieg vom 11. Dezember 1995 .....	541
Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 14. Juni 1996 .....	452	Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. Juni 1996 .....	547
Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 13. Juni 1996 .....	459	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 31. Mai 1996 ..	550
Diplomprüfungsordnung für den Integrierten Studiengang Physik an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 29. Mai 1996 ..	466	Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. Mai 1996 .....	551
Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Vermessungswesen an der Universität – Gesamthochschule Essen vom 20. Mai 1996 .....	473	Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. Juni 1996 .....	551
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Agrarwirtschaft an der Universität – Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Soest vom 5. Februar 1996 .....	479	Bekanntmachung der Neufassung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 1996 .....	551
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Deutsch-Französischen Studiengang „Europäisches Management/Commerce extérieur et coopération Industrielle internationale“ des Fachbereiches Wirtschaft (6) an der Fachhochschule Bochum vom 1. September 1995 .....	484	Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 29. Mai 1996 .....	555
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Vermessungswesen des Fachbereiches Vermessungswesen (5) an der Fachhochschule Bochum vom 1. August 1995 .....	490		

– MBI. NW. 1996 S. 1489.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/228, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
**Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
**Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement:** werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**  
**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**  
**Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3569